

4. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze (sh. § 8 Punkt 2.2)
- ab 863,65 bis 5 km:  
je angefangene 45,45 m Fahrleistung 0,10 € = 2,20 €/km
  - ab 5 - 10 km:  
je angefangene 47,62 m Fahrleistung 0,10 € = 2,10 €/km
  - ab 10 km:  
je angefangene 58,82 m Fahrleistung 0,10 € = 1,70 €/km

#### **§ 8 Abs. 5, 1. Absatz letzter Satz**

anstelle Blindenhunde in Begleitung Blinder sind stets zu befördern stattdessen:  
Assistenzhunde mit Kennzeichnung und Ausweis in Begleitung ihres Halters sind stets zu befördern.

Die anderen Absätze des § 8 bleiben unverändert.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Wildeshausen, den 02.04.2019

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat  
Carsten Harings

---

### **Gebührensatzung für die Benutzung des Frauen- und Kinderschutzhouses des Landkreises Oldenburg**

Gemäß § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 02.04.2019 die nachstehende Gebührensatzung für die Benutzung des in der eigenen Trägerschaft des Landkreises stehende Frauen- und Kinderschutzhause beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Landkreis Oldenburg erhebt für die Benutzung des von ihm eingerichteten und unterhaltenen Frauen- und Kinderschutzhouses Benutzungsgebühren. Die Gebühren sind nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldnerinnen der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen des Frauen- und Kinderschutzhouses. Mütter haften als Schuldnerinnen auch für die von ihnen mitgebrachten Kinder.
- (2) Die mögliche Übernahme der Gesamtschuld oder eines Teiles der Schuld durch den öffentlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII, des Trägers des AsylbLG oder des Jobcenters im Rahmen des SGB II ist seitens der Schuldnerinnen spätestens einen Werktag nach der Aufnahme im Frauen- und Kinderschutzhause bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Eine sich daraus ergebende Kostenanerkennung wird seitens der zuständigen Behörden grundsätzlich für Hilfeempfängerinnen nach dem SGB XII, dem AsylbLG und/oder dem SGB II übernommen, die nicht in der Lage sind, die Benutzungsgebühren selbst im Frauen- und Kinderschutzhause direkt und unmittelbar zu zahlen.

#### **§ 3 Gebühren**

- (1) Die Tagesgebühr beträgt auf Grundlage der Kalkulation, die Bestandteil dieser Satzung ist:
  1. 12,75 € pro Übernachtung und Bett je aufgenommene Person als Unterkunftskosten.
  2. 41,25 € pro Übernachtung und Bett je aufgenommene Person als Betreuungskosten.
- (2) Bei Selbstzahlerinnen sind die Gebühren am Tag der Aufnahme und bei weiterem Verbleib im Frauenhaus täglich im Voraus fällig.
- (3) Die letzte Tagesgebühr ist für den Tag des Auszuges bis 18.00 Uhr zu entrichten.
- (4) Mit dem Tagessatz entsprechend Absatz (1) werden die entstehenden Gesamtkosten des Frauen- und Kinderschutzhouses gedeckt.